

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

(Besitzesschutz bei verbotener Eigenmacht an Grundstücken)

ENTWURF

••									
	nd								
^	na	A14	111	A 1	170	m			
$\overline{}$				v	ve		_	_	

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹, beschliesst:

I

Der vierundzwanzigste Titel des Zivilgesetzbuches² wird wie folgt geändert:

Art. 926 Abs. 2 und 3

² Wird ihm die Sache durch Gewalt oder heimlich entzogen, so darf er sich des Grundstückes sofort, nachdem er in Anwendung der zumutbaren Sorgfalt davon Kenntnis erlangt hat, durch Vertreibung des Täters wieder bemächtigen und die bewegliche Sache dem auf frischer Tat ertappten und unmittelbar verfolgten Täter wieder abnehmen.

³ Er hat sich dabei jeder nach den Umständen nicht gerechtfertigten Gewalt zu enthalten; die zuständigen Behörden gewähren ihm rechtzeitig die nach den Umständen erforderliche amtliche Hilfe.

П

Die Zivilprozessordnung³ wird wie folgt geändert:

Art. 248 Bst. c

Das summarische Verfahren ist anwendbar:

c. für das gerichtliche Verbot und die gerichtliche Verfügung;

1 BB1 ...

² SR **210**

3 SR **272**

Gliederungstitel vor Art. 258

4. Kapitel: Gerichtliches Verbot und gerichtliche Verfügung

1. Abschnitt: Gerichtliches Verbot

Gliederungstitel vor Art. 260a

2. Abschnitt: Gerichtliche Verfügung

Art. 260a Grundsatz

- ¹ Wem der Besitz an einem Grundstück durch verbotene Eigenmacht gestört oder entzogen wurde, kann beim Gericht beantragen, dass es gegenüber unbekannten Personen die Beseitigung der Störung oder die Rückgabe verfügt.
- ² Die gesuchstellende Person hat ihren Besitz mit Urkunden zu beweisen und die rechtswidrige Störung oder Entziehung glaubhaft zu machen.
- ³ Das Gericht entscheidet unverzüglich und trifft die erforderlichen Vollstreckungsmassnahmen.

Art. 260b Bekanntmachung und Einsprache

Die Einsprachefrist beträgt zehn Tage seit Bekanntmachung der Verfügung und Anbringung auf dem Grundstück; im Übrigen gelten die Artikel 259 und 260 sinngemäss.

Ш

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

. . .